

4. Grenzen der Anschlusspflicht (Abs. 1 Satz 2, Abs. 2)

Der Anspruch auf Anschluss oder Anschlussnutzung steht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG unter dem Vorbehalt wirtschaftlicher Zumutbarkeit für den Netzbetreiber. § 18 Abs. 2 EnWG regelt weitere Ausnahmen von der allgemeinen Anschlusspflicht. Die Beweislast für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt beim Netzbetreiber.

30

Infolge der Trennung von allgemeiner Anschluss- und allgemeiner Versorgungspflicht im Zuge der Entflechtung kommt es allein auf die Zumutbarkeit des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung an. Ob die Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG zumutbar ist,³ spielt keine Rolle, wenn der Netzanschluss überhaupt zum Bezug von Energie genutzt werden kann und soll.

31

a) Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit⁴ kann sich sowohl auf den Anschluss als auch auf die Anschlussnutzung beziehen. Bei der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit handelt es sich um eine Generalklausel, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in der konkreten Situation und unter Abwägung der Interessen nicht nur des Netzbetreibers, sondern auch des Anschlussnehmers zu konkretisieren ist.

32

Nach den Gesetzesmaterialien kann eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit insbesondere dann vorliegen, wenn ein Anschlussnehmer den Anschluss nicht mehr zur Entnahme von Energie nutzen will.¹ In diesen Fällen ist dem Netzbetreiber die Vorhaltung eines Anschlusses und einer entsprechenden Kapazität im Verteilnetz, unter Berücksichtigung der Interessen aller Letztverbraucher an einer preiswürdigen Energieversorgung, wirtschaftlich unzumutbar.²

33

Eine Anschlusspflicht besteht nur im Rahmen der dem Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbaren Investitionskosten.³ Ein hoher Leistungsbedarf kann Netzverstärkungsmaßnahmen erforderlich machen, die gerade im Bereich der Niederspannung wegen § 11 NAV nur z.T. über Baukostenzuschüsse auf die Anschlussnehmer abgewälzt werden können.⁴ Der Netzbetreiber kann solche Abnehmer im Einzelfall auf den Anschluss an das Mittelspannungs- bzw. Mitteldrucknetz und den Anspruch aus § 17 EnWG verweisen.⁵ Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt bereits dann vor, wenn die Bandbreite der auf das Netz der allgemeinen Versorgung ausgerichteten Kalkulationsgrenzen überschritten wird, wobei sich die Kalkulation an einer Gruppenkalkulation auszurichten hat. Der Anschlussnehmer hat durch zusätzliche finanzielle Leistungen die Möglichkeit, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit auszuräumen.⁶

34

b) Unzumutbarkeit aus personenbedingten Gründen

Die zur Unzumutbarkeit führenden wirtschaftlichen Gründe können auch in der Person des Anschlussnehmers liegen.⁷ Bei der Konkretisierung des Unzumutbarkeitsbegriffes müssen zwangsläufig ökonomische Erwägungen auf der Kundenseite Berücksichtigung finden. Nicht wirtschaftliche Gründe sind nicht berücksichtigungsfähig und sachwidrig. Ökonomische Gründe, die zur Unzumutbarkeit führen, liegen vor, wenn sich Anhaltspunkte in der Person

35

des Anschlussnehmers für eine Nicht- oder Schlechterfüllung bestehender oder früherer Verträge ergeben.¹ Ein kreditunwürdiger oder zahlungsunfähiger Anschlussnehmer braucht nicht angeschlossen zu werden.² Die Sicherstellung der notwendigen Energieversorgung sozial schwacher Menschen gewährleistet der Staat durch finanzielle Hilfe. Eine Anschlusspflicht aus sozialen Gesichtspunkten obliegt nicht dem Netzbetreiber.³

-
- ³ Vgl. dazu *Eder*, EnWG **I B 1**, § 36 EnWG Rdnr. 76 ff.; *Hartmann*, Anschl/VersorgBdg **IV B 1**, § 20 StromGVV Rdnr. 11 ff.
- ⁴ Dazu bereits umfassend *Hartmann*, EnWG **I B 1**, § 17 EnWG Rdnr. 132 ff.; vgl. auch zur Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit *Hartmann*, Anschl/VersorgBdg **IV B 2**, § 25 NAV Rdnr. 8 ff.
- ¹ Vgl. zu inaktiven Hausanschlüssen bereits ausführlich *Hartmann*, EnWG **I B 1**, § 17 EnWG Rdnr. 150 f.
- ² Amtliche Begründung zu § 18 EnWG, BT-Drucks. 15/3917, S. 58.
- ³ OLG Dresden, NJW-RR 2000, 1083.
- ⁴ Zur alten Rechtslage: BGH RdE 1979, 153 ff.; umfassend zu Baukostenzuschüssen *Hartmann*, EnWG **I B 1**, § 17 EnWG Rdnr. 88 ff. sowie Anschl/VersorgBdg **IV B 2**, § 11 NAV Rdnr. 10 ff.
- ⁵ BGH RdE 1979, 153; BT-Drucks. 13/7274, S. 17 li. Spalte.
- ⁶ Vgl. ausführlich *Hartmann*, EnWG **I B 1**, § 17 EnWG Rdnr. 135 ff.; Beispiele in *Hempel*, in: *Hempel/Franke*, Recht der Energie- und Wasserversorgung, Bd. 1, § 18 EnWG Rdnr. 144.
- ⁷ Ausführlich *Salje*, EnWG, § 18 Rdnr. 57 ff.; *Hempel*, in: *Hempel/Franke*, Recht der Energie- und Wasserversorgung, Bd. 1, § 18 EnWG Rdnr. 123 ff.
- ¹ *Busche*, Privatautonomie und Kontrahierungszwang, S. 462 ff.; *de Wyl*, in: *Schneider/Theobald*, HB EnWR, 2. Aufl., § 13.
- ² Für Zahlungsunfähigkeit LG Bochum, RdE 1986, 165, 166 oder Zahlungsrückstand LG Kassel, RdE 1987, 105, 106; *Evers*, Das Recht der Energieversorgung, S. 130.; vgl. Nachweise zur Rspr. bei *Büdenbender*, EnWG, § 10 Rdnr. 107 ff.
- ³ Vgl. ausführlich zu Verhältnismäßigkeitserwägungen eines EVU auch *de Wyl/Eder/Hartmann*, N(D)AV-/GVV-Kommentar, § 19 GVV Rdnr. 14 ff.

Zitiervorschläge:

Danner/Theobald/Hartmann EnWG § 18 Rn. 30-35

Danner/Theobald/Hartmann, 95. EL Oktober 2017, EnWG § 18 Rn. 30-35